

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen von 11 kollektiven Kapitalanlagen nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlagen deutschen Rechts:

- **DWS Aktien Schweiz**
- **DWS Aktien Strategie Deutschland**
- **DWS Balance**
- **DWS Covered Bond Fund**
- **DWS Euro Bond Fund**
- **DWS Eurovesta**
- **DWS Qi European Equity**
- **DWS Qi LowVol Europe**
- **DWS Smart Industrial Technologies**
- **DWS Top Europe**
- **DWS Vermögensbildungsfonds I**

informiert die Anleger über die Änderung der Verkaufsprospekte. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen, die, wenn im Verkaufsprospekt nicht anders vermerkt, zum 1. März 2022 in Kraft treten:

Änderung der Anlagepolitik durch die Aufnahme eines neuen ESG Basis-Ausschlüsse-Filters

Bei den vorstehenden OGAW-Sondervermögen handelt es sich künftig um Finanzprodukte, mit denen ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor beworben werden.

Die Anlagepolitik des jeweiligen OGAW-Sondervermögens wird wie folgt geändert:

In § 26 („Vermögensgegenstände“) wird der Absatz bezüglich der bisherigen ESG-Formulierung („Smart Integration“) gelöscht und zukünftig durch einen neuen ESG Basis Ausschlüsse-Filter in § 27 („Anlagegrenzen“) ersetzt.

Es wird klargestellt, dass die Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen bewirbt, ohne dabei eine explizite ESG und /oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen.

Die Berücksichtigung von ESG-Standards erfolgt im Rahmen der Umsetzung der individuellen Anlagestrategie des jeweiligen OGAW-Sondervermögens in Form von bestimmten Basis-Ausschlüssen, die in § 27 („Anlagegrenzen“) aufgenommen werden.

Die neuen Absätze werden in § 26 und in § 27 mit einer entsprechenden Nummerierung beim jeweiligen OGAW-Sondervermögen aufgenommen und lauten wie folgt:

„§ 26 Vermögensgegenstände
(...)“

Die Gesellschaft bewirbt mit dem OGAW-Sondervermögen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen, ohne dabei eine explizite ESG und/oder nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Die Gesellschaft bewertet und berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände neben klassischen Kriterien wie Wertentwicklung, Liquidität, Risiko und dem finanziellen und wirtschaftlichen Erfolg eines Emittenten auch seine Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (sogenannte „ESG-Standards“ für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance). Die Bewer-

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

tung und Berücksichtigung der ESG-Standards erfolgt im Rahmen der Umsetzung der individuellen Anlagestrategie des OGAW-Sondervermögens in Form von Basis-Ausschlüssen von Vermögensgegenständen, die das Anlageuniversum beschränken. Diese Ausschlüsse sind daher von grundlegender Natur und stellen somit keine Ausrichtung auf Investitionen in nachhaltige Vermögensgegenstände oder eine nachhaltige Anlagestrategie dar.“

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...] Mindestens 51% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände von Emittenten angelegt werden, die definierte ESG-Standards in Bezug auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Merkmale („ESG-Kriterien“) erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Masse Vermögensgegenstände die definierten ESG-Standards erfüllen, bewertet eine unternehmens-interne ESG-Datenbank Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien, unabhängig von wirtschaftlichen Erfolgsaussichten.

Die ESG-Datenbank verarbeitet ESG-Daten mehrerer ESG-Datenanbieter sowie öffentlicher Quellen, und berücksichtigt interne Bewertungen nach einer definierten Bewertungs- und Klassifizierungs-methodik. Die ESG-Datenbank beruht daher zum einen auf Daten und Zahlen und zum anderen auf Beurteilungen, die Faktoren berücksichtigt, die über die verarbeiteten Zahlen und Daten hinausgehen, wie zum Beispiel zukünftige erwartete ESG-Entwicklungen, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und Entscheidungen des Emittenten.

Die ESG-Datenbank nutzt zur Beurteilung, ob ESG-Standards bei Vermögensgegenständen von Emittenten vorliegen, unterschiedliche Bewertungsansätze, unter anderem:

- Ausschluss-Bewertung

Die ESG-Datenbank definiert bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten als relevant. Als relevant werden Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in einem umstrittenen Bereich betreffen („kontroverse Sektoren“ aus dem englischen „controversial sectors“). Als kontroverse Sektoren sind zum Beispiel Rüstungsindustrie, Waffen, Tabak und Erwachsenenunterhaltung definiert.

Als relevant werden weitere Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten definiert, die die Produktion oder den Vertrieb von Produkten in anderen Bereichen betreffen. Weitere relevante Bereiche sind zum Beispiel Kernenergie oder Abbau von Kohle und Kohle-basierte Energiegewinnung.

Die ESG-Datenbank berücksichtigt bei der Bewertung von Emittenten den Anteil am Gesamtumsatz, den die Emittenten in den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten erzielen. Je niedriger der prozentuale Anteil des Umsatzes aus den relevanten Geschäftsbereichen und Geschäftstätigkeiten ist, desto besser ist die Bewertung.

- Klimarisiko-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel der Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei werden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitragen beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt sind, besser bewertet.

- Norm-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet das Verhalten von Emittenten zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der Standards der International Labour Organisation, sowie das Verhalten im Rahmen allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die Norm-Bewertung prüft zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik.

- Staaten-Bewertung

Die ESG-Datenbank bewertet die ganzheitliche Regierungsführung für Staaten unter anderem unter Berücksichtigung der Bewertung der politischen und bürgerlichen Freiheiten.

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

- Bewertung von Investmentanteilen

Die ESG-Datenbank bewertet Investmentanteile gemäss der Klimarisiko- und Norm-Bewertung.

Die Vermögensgegenstände der Emittenten erhalten in den einzelnen Bewertungsansätzen jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung ist und „F“ die niedrigste Bewertung ist.

Bankguthaben gemäss § 26 Nummer 3 und Derivate gemäss § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Vermögensgegenstände, die in der Klimarisiko-Bewertung und der Norm-Bewertung eine Bewertung von A-E, in der Ausschluss-Bewertung von Tabak, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen eine Bewertung von A-C, in der Ausschluss-Bewertung Rüstungsindustrie eine Bewertung von A-D, und in der Staaten-Bewertung eine Bewertung von A-D haben, erfüllen die ESG-Standards.

Die jeweiligen Bewertungen des Vermögensgegenstands werden dabei einzeln betrachtet. Hat der Vermögensgegenstand in einem Bewertungsansatz eine Bewertung, die in diesem Bewertungsansatz als nicht geeignet betrachtet wird, kann der Vermögensgegenstand nicht erworben werden, auch wenn er in einem anderen Bewertungsansatz eine Bewertung hat, die geeignet wäre.

[...] In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von D oder E in der Ausschluss-Bewertung von Tabak, kontroversen Waffen und zivilen Schusswaffen haben, wird nicht angelegt. In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von E in der Ausschluss-Bewertung von Rüstungsindustrie haben, wird nicht angelegt.

[...] In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von E in der Staaten-Bewertung haben, wird nicht angelegt.

[...] In Vermögensgegenstände, die eine Bewertung von F in einem Bewertungsansatz haben, wird nicht angelegt.

[...] Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die den ESG Standards nicht entsprechen oder nicht bewertet werden. (...)

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und die Verkaufsprospekte, der Gesellschaftsvertrag, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte dieser kollektiven Kapitalanlagen können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im Februar 2022

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf